

Der ewige Konflikt Pferd/Treibjagd

Wenn durch ein Jagdgeschehen ein Pferd zu Schaden kommt, so haftet grundsätzlich der Veranstalter einer Gesellschaftsjagd (Treibjagd) für den entstandenen Schaden.

Derzeit haben wir die typische Zeit der Treibjagden. Dies sind für Pferde, die auf einer Koppel untergebracht sind, keine ungefährlichen Zeiten. Die durch die Jagd entstehenden Unruhen haben schon mannigfaltige Probleme bereitet.

Im Jahre 2004 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Urteil vom 28.01.2004 über einen Fall zu entscheiden gehabt, in dem bei einer Treibjagd sich die Jäger bis auf ca. 50 m einer Pferdeweide näherten und auch von dort in Richtung der Weide schossen. Eine auf der Weide stehende Stute verendete in Folge einer Aortenruptur.

Mit Urteil vom 28.01.2004 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf hierbei drei wesentliche Punkte angesprochen:

1. Bei dem Tod der Stute handelt es sich nicht um einen Jagdschaden im Sinne von § 33 BJagdG, sodass die Ansprüche hier nicht in der kurzen Frist des § 34 Abs. 1 BJagdG von nur einer Woche der zuständigen Behörde sein müsse. Es gilt vielmehr allgemeines Schadensersatzrecht.
2. Als „Urheber einer besonderen Gefahrenlage“ ist der Jagdpächter und Veranstalter einer Treibjagd verpflichtet, die gebotenen Vorkehrungen zu treffen, um Dritte von einem drohenden Schaden zu bewahren. Hierzu müssen zumutbare Maßnahmen ergriffen werden, um die Besitzer von Pferdeweiden, die im Bereich der Treibjagd liegen vor dem Treiben zu warnen und oder zu informieren, um den Tierhaltern die Möglichkeit zu geben, die Tiere zu entfernen.
3. Der Pferdebesitzer muss sich jedoch in jeden Fall die typische Tiergefahr (Schreckhaftigkeit des Pferdes) als anspruchsminderndes Mitverschulden zurechnen lassen.